

# Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelisch - Lutherischen St.  
Trinitatisgemeinde zu Weigersdorf (SELK)

## **Präambel**

Der Friedhof der St. Trinitatisgemeinde zu Weigersdorf ist vor allem anderen der Ort, an dem sie ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt. Er ist mit seinen Gräbern sichtbares Zeichen dafür, dass alle Menschen von Erde genommen sind und auch wieder zu Erde werden. Ebenso soll er aber auch die christliche Gewissheit bezeugen, dass Jesus Christus den Tod besiegt hat. „Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg?“ (1. Korinther 15,55)

## **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsträgerschaft und Aufsicht**

- (1) Der Friedhof befindet sich in Rechtsträgerschaft der St. Trinitatisgemeinde Weigersdorf.
- (2) Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Personen oder Gremien zur Friedhofsverwaltung beauftragen.

### **§ 2 Zur Nutzung berechtigter Personenkreis**

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen stehen allen Bürgern zur Verfügung, die sich mit dieser Satzung einverstanden erklären.

- (2) Wer durch öffentliches Bekenntnis, durch die Form der Bestattung oder durch die Gestaltung der Grabanlage dem Friedhofszweck (siehe Präambel) demonstrativ widerspricht, verliert sein Anrecht auf eine Grabstelle. (3)

Die Erdbestattung der Verstorbenen entspricht biblischem Vorbild und christlicher Sitte<sup>1</sup>. Sie ist auf diesem Friedhof grundsätzlich die Regel. Die Gebührenordnung sieht für den begründeten Ausnahmefall einer Urnenbestattung keinen Preisnachlass vor.

### **§ 3 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur von Anbruch des Tages bis zur Dunkelheit gestattet. Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof hat sich jeder so zu verhalten, dass das christliche Gedenken der Toten und die Totenruhe, die Sicherheit und der Umweltschutz gewahrt bleiben.
- (3) Auf dem Friedhof ist das Rauchen verboten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen (außer Rollstühlen und Kinderwagen) ist verboten, wenn es nicht zur Friedhofsgestaltung notwendig ist.
- (6) Es ist nicht gestattet, an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (7) Der Trauergesellschaft stehen bei einer Beerdigung alle Einrichtungen des Friedhofs, inklusive der Friedhofskapelle und deren Inventar zur Verfügung. Ausgestaltung und Reinigung der Kapelle geschieht durch die Trauergesellschaft.

## **Teil II: Vergabe von Grabstellen**

### **§ 4 Dauer der Vergabe**

- (1) Alle Grabstellen werden für 25 Jahre vergeben.
- (2) Es können Einzelgräber, Doppelgräber und Erbbegräbnisse erworben werden. Unter einem Erbbegräbnis versteht diese Ordnung eine abgegrenzte Fläche (nur am Außenrand des Friedhofs möglich), auf die nach Ablauf der Vergabezeit Familienvorkaufsrecht besteht. Die Vergabezeit rechnet sich ab der Beisetzung. Die Kosten richten sich nach der Größe, das heißt nach der Anzahl der erworbenen Grabplätze (siehe Gebührenordnung in deren gültiger Fassung).

<sup>1</sup> Zitat aus der Lebensordnung der SELK „Mit Christus leben“ Punkt 3.9.:

„Seit dem 2. Jahrhundert wurde die Erdbestattung die allgemein übliche christliche Bestattungsform. Sie ist Ausdruck des Glaubens an die leibliche Auferstehung, wie Paulus schreibt: „Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich. Es wird gesät in Niedrigkeit und wird auferstehen in Herrlichkeit. Es wird gesät in Armseligkeit und wird auferstehen in Kraft. Es wird gesät ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib.“ (1. Korinther 15,42-44) Deshalb wurde die Erdbestattung von Leugnern der Auferstehung abgelehnt. Die Verheißung der Auferstehung gilt aber auch denjenigen, die feuer- oder seebestattet werden oder die nicht bestattet werden können. Die bleibende Identität des Toten liegt in Gottes Schöpferhand.“

Unter einem Doppelgrab versteht diese Ordnung zwei nebeneinander liegende Grabstellen. Bei der Belegung der zweiten Stelle richten sich die Kosten nach der zusätzlichen Liegezeit in Jahren.

(3) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde und an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte.

(4) Das Nutzungsrecht entstehend mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie der dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte abzuräumen. Die baulichen und beweglichen Teile sind fachgerecht zu entsorgen.

(5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde (Pfarramt, Hauptstraße 52 (OT Weigersdorf), 02906 Hohendubrau) eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

(6) Hat ein Bestattungsunternehmen oder ein Dritter durch Vertrag mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten Verpflichtungen, die nach dieser Satzung bestehen, übernommen, so gilt der Bestattungsunternehmer oder der Dritte hinsichtlich dieser Verpflichtungen als verantwortlich.

### **§ 5 Ablauf der Vergabezeit**

(1) Nach Ablauf der Vergabezeit kann die Grabstelle neu vergeben werden. Wird ein Grab weniger als 2 Jahre nach dem Ablauf der Vergabezeit neu vergeben, muss der bisherige Pächter informiert werden (sofern das mit zumutbarem Aufwand möglich ist), damit er sein Vorkaufsrecht für eine erneute Vergabe ggf. wahrnehmen kann (siehe Gebührenordnung in deren gültiger Fassung).

(2) Falls ein Grab ein Jahr lang keine erkennbare Pflege aufweist, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die kostenpflichtige Einebnung oder Neuvergabe zu beschließen, wenn eine schriftliche Aufforderung durch den Verantwortlichen 3 Monate unbeachtet bleibt.

## **Teil III: Gestaltung der Grabstellen**

### **§ 6 Bepflanzung und Einfassungen/Haftung**

(1) Die Gestaltung der Grabstellen (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) hat so zu erfolgen, dass der Friedhofszweck (siehe Präambel), die Sicherheit und der Umweltschutz gewahrt bleiben. Öffentliche Anlagen und andere Friedhofsbenutzer / Grabstellen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Grabmale und Grabzubehör sind entsprechend der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung stand- und verkehrssicher aufzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung von Grabgestaltungselementen verursacht werden, haftet der Pächter.

(2) Für die Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall. Die Verwendung von Kunststoff, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung von unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.

(3) Ein Rasengrab (mit einem aufrechten oder in die Wiese eingelassenen liegendem Grabstein / Gedenkkreuz) ist möglich. Im genehmigten Ausnahmefall ist auch die Umwandlung eines bestehenden Reihengrabes in ein Rasengrab möglich.

(4) Die Abdeckungen des Grabes mit einer Grabplatte ist möglich, wenn für die Gestaltung der Vorschlag einer Fachfirma vorliegt und nicht mehr als 50% der Grabfläche abgedeckt werden.

(5) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(6) Bei Verstößen gegen diese Vorschriften (Abs. 4 und 5) ist der Kirchenvorstand berechtigt, kostenpflichtig für Abhilfe zu sorgen, nachdem der Pächter in schriftlicher Form aufgefordert wurde, dies binnen einer Frist von einem Monat selbst zu tun. Das gleiche gilt, falls der Pächter mit zumutbarem Aufwand nicht zu erreichen ist oder die Sicherheit auf dem Friedhof akut bedroht ist.

### **§ 7 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist beim Kirchenvorstand zu beantragen und ist Voraussetzung für die Ausführung durch die Fachfirma.

(2) Einem Antrag sind die Pläne mit Vorder-, Seitenansicht und Grundriss unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen.

(3) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht (siehe Präambel und §6, Abs. 1).

(4) Eine Genehmigung kann auch versagt werden, wenn die Grabgestaltung deutlich vom herkömmlichem Brauch und ortsüblicher Sitte abweicht.

(5) Provisorische Grabmale als naturlasierten Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sollten aber spätestens ein Jahr nach der Beerdigung entfernt werden.

## **Teil V: Gebühren, Inkrafttreten, Änderungen und Widersprüche**

### **§ 8 Gebühren**

(1) Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung in ihrer aktuellen Fassung. Die Gebührenordnung gilt als beschlossen, wenn sie durch Aushang auf dem Friedhof und durch Abdruck im Gemeindebrief der Ev.-Luth. St. Trinitatisgemeinde Weigersdorf (SELK) bekannt gegeben wurde.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Benutzer und Pächter des Friedhofs.
- (3) Sie wird Pächtern bei der Vergabe einer Grabstelle übergeben und kann im Pfarramt der Ev.-Luth. St. Trinitatisgemeinde Weigersdorf (SELK) als Kopie ausgehändigt werden.

## § 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Kirchenvorstands

- (1) Für den Fall, dass Regelungen in dieser Ordnung nicht eindeutig sind und der Betroffene mit einer Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht einverstanden ist, so hat er das Recht, seinen Widerspruch mit einer Begründung beim Bezirksbeirat des Kirchenbezirks Lausitz der SELK einzulegen. Dieser nimmt Stellung zur Berechtigung des Einspruchs. Ein berechtigter Einspruch wird auf der Gemeindeversammlung der St. Trinitatisgemeinde endgültig entschieden.

Die Gemeindeversammlung der St. Trinitatisgemeinde zu Weigersdorf, am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem 15.7. 2012  
Pastor Michael Voigt

## Gebührenordnung der Friedhofssatzung der St. Trinitatisgemeinde zu Weigersdorf

### § 1 Gebührensätze

Gebühren für:

Einzelgräber in der Reihe	160,00 €
zusätzliche Liegezeit pro Jahr	6,50 €
Doppelgräber in der Reihe	260,00 €
zusätzliche Liegezeit pro Jahr	10,50 €
Erbbegräbnisse an besonderem Ort, pro Grabplatz	520,00 €
Rasengrab Einzelgrab	180,00 €
Doppelgrab	280,00 €
zusätzliche Liegezeit pro Jahr	7,20 € bzw. 11,20 €

Benutzung der Einrichtungen / Leistungen der Kirchengemeinde

Benutzung der Friedhofshalle	€ 20,00 €
Läuten der Glocken	€ 10,00 €
Kreuzträger	€ 10,00 €

Der Kirchenvorstand erhebt für die Pflege des Friedhofs jährlich pro Liegefläche eine Pauschale von 12,- €. Diese ist dem Pächter jährlich schriftlich mitzuteilen. Sie ist auch dann zu zahlen, wenn sie aus Gründen, die von der Kirchengemeinde nicht abzustellen sind, nicht von allen Pächtern gleichermaßen erhoben werden kann.

### § 2

Regelungen

- (1) Falls ein Vorkaufsrecht (nach § 4,2 und 5,1 der Friedhofssatzung) besteht und die Berechtigten nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden können, verfällt das Anrecht auf das Vorkaufsrecht der Grabstätte nach 2 Jahren.
- (2) Änderungen an dieser Ordnung erfolgen durch den Kirchenvorstand.

Weigersdorf, den 23.5. 2012

Der Kirchenvorstand der  
St. Trinitatisgemeinde zu Weigersdorf